



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Bezirksamt Hamburg-Mitte

Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt / Fachamt Management des öffentlichen Raumes - MR 1 -  
Klosterwall 8, 20095 Hamburg, Tel. 428 54 - 3424

### **Gestaltung von Werbung im BID Hohe Bleichen/Heuberg - Merkblatt -**

Die umfangreiche Neugestaltung der Hohen Bleichen und des Heubergs haben das Straßenbild komplett verändert. In der Folge siedelten sich zum bestehenden Einzelhandel weitere namhafte Geschäfte und hochwertige Gastronomiebetriebe an. Durch die Errichtung des BID ist es gelungen, das Erscheinungsbild des öffentlichen Raumes aufzuwerten und mit dem dort ansässigen Gewerbe in Einklang zu bringen. Mit der Pflanzung von immergrünen Großkulturen ist zudem eine eigene Identität mit hohem Wiedererkennungswert geschaffen worden.

Um den homogenen Gesamteindruck zu bewahren, gelten für Werbemaßnahmen an den Gebäuden und im öffentlichen Raum die folgenden Vorgaben:

#### 1. Ort

- Die Werbung muss in ihrer Ausrichtung, Gestalt und Größe in angemessener Weise einen Bezug zur Fassadenstruktur haben.
- Werbemittel und -anlagen sollen sich auf das EG und das 1. OG beschränken (max. 9 m über Straßenniveau) und müssen in einer Mindesthöhe von 2,50 m über Gehwegniveau angebracht sein. Darüber hinaus sind die Gebäudeansichten werbefrei zu halten.
- Aufstellschilder („Kundenstopper“) auf dem Gehweg sind unzulässig.
- Hinterklebte Fenster sind lediglich in Ausnahmefällen temporär zulässig.

#### 2. Art

- Schriftzüge aus Einzelbuchstaben mit einer maximalen Höhe von 30 cm mit indirekter Beleuchtung sind für diesen anspruchsvollen Ort die geeignete Form der Werbung. Ihre Farbgebung sollte dementsprechend zurückhaltend gewählt werden.
- Querschilder (Nasenschilder) sind nur im Bereich der Decke über EG anzubringen. Das Format sollte entweder quadratisch (80cm x 80cm) oder rechteckig (max. Breite 90cm, Höhe 60cm) sein. Größere und in ihrem Erscheinungsbild vielfältigere Formate verwirren und stören das Bild des Straßenraums erheblich.
- Eine Beleuchtung der Querschilder soll ausschließlich mit weißem Licht erfolgen.
- Textile, temporäre Werbung (Fahnen) ist nicht zulässig.

## Bezirksamt Hamburg-Mitte

Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt / Fachamt Management des öffentlichen Raumes - MR 1 -  
Klosterwall 8, 20096 Hamburg, Tel. 428 54 - 3424

- In Ausnahmefällen erforderliche Markisen sind nur in hellen Farben zulässig, um ein möglichst homogenes Erscheinungsbild des Straßenzuges mit hohem Wiedererkennungswert zu erhalten. Ein Werbeschriftzug auf der Markise darf maximal den Firmennamen in der Corporate Identity des Geschäftes enthalten. Die Markisenfarbe muss an den Farbton RAL 9010 angelehnt sein.
- Pflanzkübel im Gehwegbereich sind an der Fassadenseite neben den Eingängen zu stellen. Die Grundform ist quadratisch und mit maximal 60 cm Seitenlänge und -höhe. Die Außenfarbe soll sich an der Grundfarbe des Mobiliars im BID-Gebiet DB 703 anlehnen. Die Böden sind so zu gestalten, dass eine Verschmutzung der Plattenflächen durch auslaufendes Gießwasser ausgeschlossen ist. Die Bepflanzung ist einheitlich mit Kugelbuxus oder Kugelilex vorzunehmen.

### 3. Menge der Querschilder

- Für jeden Laden ist maximal ein Querschild erlaubt.

Hamburg, 5. Mai 2010